

## **Erläuterungen der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)**

### **Allgemeines**

Der Arbeitskreis Berufsrecht wurde vom ÖRAK-Präsidium damit beauftragt, die RL-BA 1977 in der geltenden Fassung einer Überprüfung und allfälligen Revision zu unterziehen, dies unter dem Hintergrund, dass die RL-BA 1977 seit ihrem Inkrafttreten vielfach novelliert wurden, sodass einerseits Bestimmungen aufgehoben, andere Bestimmungen eingefügt worden waren. Zum Zweiten waren auch Bestimmungen der RAO in diesen mehr als 30 Jahren mehrfach geändert bzw. ergänzt worden, sodass in Frage stand, inwieweit die RL-BA 1977 mit den bestehenden Regelungen in der RAO vereinbar sind bzw. allfällige Überschneidungen im Sinne doppelter Regelungen entstanden sind.

Vom Arbeitskreis Berufsrecht wurde für diese Aufgabe eine gesonderte Arbeitsgruppe eingerichtet, die nun in 3 Sitzungen am 26. Mai 2014, 14. Juli 2014 und 14. August 2014 diese Aufgabe zur Überarbeitung der RL-BA 1977 übernommen hat.

Es wurde in der ersten Sitzung die Entscheidung gefällt, nicht losgelöst von den bisherigen Regelungen völlig neue Richtlinien zu erstellen sondern die bestehenden Richtlinien systematisch auf überholte, nicht zeitgemäße und durch inzwischen bestehende Vorschriften in der RAO entbehrlich gewordene Regelungen zu untersuchen, die Regelungen der RL-BA entsprechend anzupassen und die Gesamtsystematik zu überarbeiten, nachdem durch die verschiedenen Novellen teilweise Bestimmungen der RL-BA 1977 disloziert erschienen.

Der vorliegende Vorschlag zur Neufassung und Neustrukturierung basiert auf dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, welches in der Sitzung des Arbeitskreises Berufsrecht vom 20. Oktober 2014 bis einschließlich 11. Teil (bis § 27 in der jetzigen Fassung) diskutiert wurde. In der Sitzung vom 23. und 24. Jänner 2015 wurden letztendlich noch Änderungen bei §§ 9, 11 vorgenommen und schlussendlich die Richtlinien ab dem 7. Teil Berufliche Zusammenschlüsse überarbeitet.

Ursprünglich war beabsichtigt, den bisherigen Artikel XII – Der Rechtsanwalt und Mediation im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitskreis einerseits zu überarbeiten und andererseits in Bezug auf eine andere Form der außergerichtlichen Streitbeilegung, „Collaborative Law“ zu erweitern. Bei der letzten Sitzung des Arbeitskreises Berufsrecht am 3. Juli 2015 wurde festgestellt, dass der Diskussionsstand in beiden Arbeitskreisen nicht einheitlich war, weshalb schlussendlich so vorgegangen wurde, die Bezug habenden Bestimmungen in eine eigene Richtlinie auszulagern, damit gegebenenfalls der Diskussionsprozess für

diese Bestimmungen fortgesetzt werden kann und durch Änderung dieser eigenständigen Richtlinie umgesetzt werden kann, ohne dass die nun neuen RL-BA 2015 wieder geändert werden müssen. Gleichzeitig wurde bei dieser letzten Sitzung des Arbeitskreises jedoch beschlossen, die bestehende Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärter (Ausbildungsrichtlinie RL-RAA) des Sachzusammenhanges wegen in die gegenständliche Richtlinie zu integrieren, dies im Bezug habenden 8. Teil Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter.

Im neuen Textvorschlag wurde auch danach getrachtet, eine Vereinheitlichung der Begriffe vorzunehmen, so werden Begriffe wie „eigene Partei“ oder „Mandant“ durch den Begriff „Klient“ ersetzt, der Begriff „Partei“ aber im mehrpersonalen Verhältnis (zB „die andere Partei“) weiterverwendet.

Ähnlich wurde auch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zB statt „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ vereinheitlicht. Dies ist vorweg zu nehmen, da darauf in den tieferstehenden Detailerläuterungen nicht bei jeder Sprachkorrektur gesondert eingegangen wird.

Der 6. Vorschlag war das endgültige Ergebnis der Diskussion im Arbeitskreis.

Dieser 6. Vorschlag des Arbeitskreises wurde schlussendlich dem Präsidentenrat vorgelegt, von diesem in der Sitzung am 17./18. Juli 2015 diskutiert und teilweise adaptiert.

Die vorliegende Fassung ist das Endergebnis nach der Endabstimmung im Präsidentenrat.

## **Zu den Detailregelungen**

### **Zu § 1**

Diese Regelung mit dem neuen Titel Grundprinzipien der Berufsausübung entspricht hinsichtlich der Absätze 1 und 2 den bisherigen Vorbemerkungen. Mit dem neuen Absatz 3 soll der standesrechtlichen Judikation der OBDK (nun OGH) Rechnung getragen werden, die immer mehr auf positiv rechtliche Regelungen abstellt und beim Fehlen solcher ein nur auf gefestigten Standesauffassungen Handlungs- oder Unterlassungsgebot verneint.

Mit dem Hinweis auf gefestigte Standesauffassungen sollen diese als Rechtsquelle wenigstens erwähnt werden. Die gefestigten Standesauffassungen sollen damit als Quelle des Standesrechtes und gleichzeitig auch als Grundlage der Richtlinien bezeichnet werden.

Die Umformulierung nun in § 1 Abs 2 betreffend die Satzteile „Bindung an sein Gewissen“ sowie „soziale Kompetenz“ erfolgte deshalb, da sie angelehnt an § 9 RAO inhaltlich zu Themenkreis der Vertretung individueller Interessen und Anliegen gehört.

### **Zu § 2**

§ 2 schließt an den bisherigen § 1 an und ergänzt diesen.

Mit dieser Neufassung soll versucht werden, eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Rechtsanwalt und einer anderen Tätigkeit zu finden. In der standesrechtlichen Judikatur wurde beispielsweise die Tätigkeit als Masseverwalter teils als Berufsausübung qualifiziert, teils gegenteilig. Rechtsanwälte werden auch über Bestellung, zum Beispiel als Sachwalter, als Zustellkurator, Prozesskurator, etc. tätig. Mit der nunmehrigen Neufassung soll klar gestellt werden, dass all diese Tätigkeiten in Ausübung des Berufes erfolgen und daher eine Bindung an die Berufspflichten besteht.

Ist ein Rechtsanwalt beispielsweise aber Geschäftsführer einer Gesellschaft, die auch nicht im weitesten Sinne mit der Besorgung fremder Angelegenheiten betraut ist, so soll klargestellt sein, dass es sich bei einer solchen Tätigkeit um keine Ausübung des Rechtsanwaltsberufes handelt.

Die Entscheidung, den zum Sachwalter bestellten Rechtsanwalt den Berufspflichten zu unterstellen, ist darin begründet, dass zwar Sachwalter jede Person sein kann, jedoch davon ausgegangen werden muss, dass die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Sachwalter durch das Gericht wegen seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erfolgt, also gerade deshalb, weil ein Rechtsanwalt im besonderen Maße zur berufsmäßigen Besorgung fremder Angelegenheiten ausgebildet und geeignet ist, daher soll in einem solchen Fall wie gleichermaßen auch im Falle der Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Masseverwalter dies Teil der unmittelbaren Berufsausübung mit Bindung an die Berufspflichten sein.

Wird ein Rechtsanwalt zB als Masseverwalter oder Sachwalter bestellt, so liegt beim bestellenden Gericht die nach der jeweiligen Verfahrensordnung angeordnete Aufsicht, daneben die berufsrechtliche Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, die selbstverständlich nur rein berufsrechtliche Aspekte zu beurteilen hat. So wie nicht jeder Fehler eines Rechtsanwaltes, mag er auch zivilrechtlich haftungsbegründend sein, per se auch ein Disziplinarvergehen sein kann, wird daher nicht jeder Verstoß eines Rechtsanwaltes als Masseverwalter, Sachwalter, etc. gegen die spezifischen Pflichten, die sich aus der Verfahrensordnung oder zivilrechtlichen Bestimmungen ergeben, automatisch auch disziplinarrechtlich zu ahnden sein. In jedem Fall wird ausschließlich der „disziplinarrechtliche Überhang“ der disziplinarrechtlichen Beurteilung zugänglich sein, nämlich dann, wenn der Rechtsanwalt gegen berufsspezifische Vorschriften nach der RAO, diesen Richtlinien oder gegen gefestigte Standesauffassungen verstoßen hat.

Insoweit ein Rechtsanwalt nicht als beauftragter Vertreter eines Klienten sondern auf Grund eines Bestellvorganges beispielsweise als Sachwalter oder Masseverwalter tätig wird, können sich hieraus Abgrenzungsprobleme zwischen den Bestimmungen der RAO, dieser Richtlinie wie anderer gesetzlicher Vorschriften, für den Masseverwalter beispielsweise die IO, für den Sachwalter die Bezug habenden Bestimmungen des ABGB ergeben. Hier ist beispielsweise zu denken an unterschiedliche gesetzliche Regelungen über mögliche Interessenkonflikte. Inwieweit ein Masseverwalter wegen eines Interessenkonfliktes zu entheben ist, wird primär durch das Insolvenzgericht nach Bestimmungen der IO zu beurteilen sein. Ganz allgemein wird zu gelten haben, dass jeweils die spezielle der generellen Norm vorzugehen hat. Für Rechtsanwälte wird jedoch zu gelten haben, dass sie in jedem Fall die sie treffenden berufsspezifischen Verpflichtungen wahrzunehmen haben. Ob beispielsweise eine Interessenkollision für einen Masseverwalter einen

Enthebungsgrund darstellt, wird ausschließlich vom Insolvenzgericht nach den Bezug habenden Bestimmungen zu beurteilen sein, die Wahrnehmung der berufsspezifischen Verpflichtungen nach dem 3. Teil dieser Richtlinie wird letztendlich von den Landesbehörden wahrzunehmen sein.

Ob ein Rechtsanwalt, der als Masseverwalter bestellt wurde, in Bezug auf einen Sachverhalt verpflichtet ist, der Anfrage eines anderen Rechtsanwalt durch eine Antwort zu entsprechen, wird nach den allgemeinen Regeln des 5. Teils zu beantworten sein. Stellt ein Rechtsanwalt an einem zum Masseverwalter bestellten anderen Rechtsanwalt eine Frage, die ersterer allein durch Einsicht in den Akt des Insolvenzgerichtes für sich selbst lösen könnte, wird er keine Antwort des zum Masseverwalter bestellten Rechtsanwaltes erwarten dürfen, da die „kollegiale Antwortpflicht“ beispielsweise nicht dazu dienen kann, dass eine Partei sich Erkenntnisse aus einer zumutbaren Akteneinsicht ersparen darf.

Die Neufassung stellt gegenüber der bisherigen Regelung des § 1aF, der sprachlich sehr weit gefasst war, von der Judikatur (wechselnd) einschränkend ausgelegt wurde (siehe oben), eine Klarstellung dar. Eine berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten und damit eine unmittelbare Berufsausübung (und damit eine Bindung an die Berufspflichten) soll immer dann vorliegen, wenn der Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft tätig wird, dies unabhängig davon, ob der Tätigkeit ein Auftrag oder ein gerichtlicher oder behördlicher Bestellvorgang zu Grunde liegt. Daher wird ein Rechtsanwalt auch bei Bestellung zum Sachwalter, zum Prozesskurator, zum Abwesenheitskurator, zum Zustellkurator wie auch zum Masseverwalter in Ausübung seines Berufes tätig. Ob ein zum Masseverwalter bestellter Rechtsanwalt eine Partei direkt kontaktieren darf oder an den Rechtsanwalt dieser Partei zu wenden hat, wird nach § 19 dieser Richtlinie zu beurteilen sein.

Ausdrücklich ausgenommen ist die Stellung als Organwalter, also beispielsweise Vorstand einer Stiftung, Vorstand/Geschäftsführer einer Gesellschaft, Aufsichtsratsmitglied, etc. In solchen Fällen, auch beispielsweise bei der Bestellung durch Gericht (zB als Notgeschäftsführer), übt der Rechtsanwalt keine berufstypische Tätigkeit aus, da eine solche Funktion auch von anderen Personen, die nicht Rechtsanwalt sind, ausgeübt wird. Daher soll in einem solchen Fall keine Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs 1nF erste Alternative vorliegen.

### **Zu §§ 3 und 4**

Diese basieren auf den alten Regelungen der §§ 3 und 4, dies mit der Abänderung dass im nunmehrigen § 4 mit der Wendung „ihn betreffende Verpflichtungen“ klargestellt werden soll, dass es sich um Verpflichtungen aller Art handelt, mögen sie auf Gesetz, einer Satzung oder auf Vertrag beruhen.

Mit der Neuformulierung des § 3 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach der bisherigen Regelung „wenn er deren Erfüllung sicher ist“, ein möglicherweise unerfüllbarer Standard bestünde. Letztendlich ist die Zukunft nie mit Sicherheit überblickbar, sodass zum Zeitpunkt des Eingehens einer Verbindlichkeit deren Erfüllung nie als objektiv sicher anzusehen sondern nur dem normalen Verlauf der Dinge entsprechend als gut begründet erwartbar angesehen werden kann.

Sowohl in § 3 als § 4 ist nun klargestellt, dass die Verpflichtung zur Einhaltung von Verbindlichkeiten sowohl den unmittelbar beruflichen Bereich des Rechtsanwaltes als auch den außerberuflichen Bereich betrifft.

### **Zu § 5**

Diese Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 7. Da Winkelschreiberei verboten ist, ist deren Begünstigung per se verboten, weshalb die bisherige Regelung als verzichtbar angesehen werden könnte. Mit dieser Regelung soll aber ein standesrechtlich verstärkendes Signal gesetzt werden, weshalb die Bestimmung inhaltlich übernommen wurde.

### **Zu § 6**

Diese Regelung entspricht inhaltlich unverändert den bisherigen Bestimmungen des § 10.

### **Zu §§ 7 bis 9**

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen unverändert den Bestimmungen der §§ 11 und 12 RL-BA 1977, jene des § 9 der bisherigen Regelung in § 17a.

Die Wendung im nunmehrigen § 7 „in der Regel“ ist etwas zweifelhaft, da sie nicht klar definiert ist. Die Problematik ist vielschichtig. Die Bevollmächtigung für einen Minderjährigen erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter. Werden zB zwei Ehegatten vertreten und tritt gegenüber dem Rechtsanwalt vorerst nur einer der Ehegatten auf, so erscheint es immer eine Frage des Einzelfalles, ob ein Rechtsanwalt sich auf die mitgeteilte Vollmacht des anderen Ehegatten verlassen darf. Daher musste es bei der Formulierung „in der Regel“ bleiben, da die Bevollmächtigung durch einen Dritten nur in Ausnahmefällen erfolgen darf und die Frage, ob es sich um eine gerechtfertigte Ausnahme handelt, daher der Einzelfallbeurteilung vorbehalten sein muss.

Es erfolgt nun in § 8 aber eine Klarstellung betreffend einen Dritt-Auftrag. Wird ein Rechtsanwalt nicht unmittelbar von jener Partei, deren Interessen er wahrnehmen oder jedenfalls mitwahrnehmen soll beauftragt, dann darf hiedurch das Recht zur freien Anwaltswahl nicht unangemessen beschränkt werden.

Derartige Konstellationen sind in verschiedenen Bereichen denkbar, insbesondere im Bereich des Versicherungsrechtes. Zum Beispiel wird ein Rechtsanwalt regelmäßig von einem Rechtsschutzversicherer beauftragt, in welchem Fall das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis auseinanderfallen. Ebenso erfolgen Beauftragungen regelmäßig von Haftpflichtversicherern zur Wahrnehmung von Interessen des Versicherten. Solche Konstellationen müssen naturgemäß zulässig sein. Inwieweit die freie Anwaltswahl angemessen oder unangemessen beschränkt ist, ist materiell rechtlich aus dem Verhältnis Auftraggeber – Klient, also beispielsweise nach dem Versicherungsvertrag zu beurteilen.

### **Zu §§ 10 bis 12**

Diese Regelung entspricht voll inhaltlich den bisherigen §§ 12a und 13, dies lediglich mit der Maßgabe, dass nun in § 11 letzter Halbsatz das Wort „sogleich“ durch „zu Beginn seiner Tätigkeit“ ersetzt wurde, dies zur Präzisierung.

§ 10 wurde nun aber um einen Absatz 2 ergänzt, dies unter dem Hintergrund der Regelung des § 2, wonach die Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter nicht in Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erfolgt. Wird ein Rechtsanwalt als organschaftlicher Vertreter tätig und übernimmt er ein Mandat als Parteienvertreter, so muss klargestellt sein, dass die Übernahme eines solchen Mandates nur im Einklang mit § 9 Abs 1 zulässig sein kann, dass es sohin aus der Tätigkeit als Organ und aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt in Ausübung des Berufes zu keinen Problemen betreffend Verschwiegenheit, Interessenkonflikten, unlauterer Bevorteilung oder Unabhängigkeit in der Mandatsausübung kommen darf.

Durch die derzeitigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer und ImmoEST für berufsmäßige Parteienvertreter entstand für diese die Situation der gesetzlich vorgesehenen (aufgezwungenen) Doppelvertretung. Wenngleich in der bisherigen Praxis offenbar keine nennenswerten Probleme aufgetreten sind, besteht dessen ungeachtet ein Bedürfnis nach Klarstellung.

Wird ein Rechtsanwalt beispielweise vom Käufer mit der Errichtung eines Immobilienkaufvertrages beauftragt und will der Käufer, dass dieser Rechtsanwalt auch sein Vertreter im Sinne des § 13 sein soll, so soll es dem Rechtsanwalt nicht unmöglich gemacht werden, diese Rolle zu übernehmen, weil er auch die ImmoEST-Erklärung für den Verkäufer abzugeben hat.

Ursprünglich war eine detailliertere Regelung angedacht, diese jedoch verworfen, da die §§ 9, 10 RAO gesetzliche Regelungen der Treuepflicht und das Verbot der Doppelvertretung in ein und derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache beinhalten. § 10 nF beinhaltet weitere Regeln betreffend Verschwiegenheitsverpflichtung, der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Vermeidung unlauterer Vorteile und das Gebot der Unabhängigkeit in der Mandatsausübung.

§ 12 nF soll daher grundsätzlich die Doppelvertretung im Zusammenhang mit rechtsgeschäftsbezogenen Besteuerungsvorgängen ermöglichen, dies mit der Maßgabe, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich einseitiger Parteienvertreter sein kann, seine Partei auch in einem Rechtsstreit vertreten kann, es sei denn, es handelt sich um Umstände, die ihm gerade aus der Information der anderen Partei betreffend die rechtsgeschäftsbezogenen Steuererklärungen bekannt wurden. In einem solchen Fall darf der Rechtsanwalt keine Partei vertreten.

### **Zu §§ 13 und 14**

Die nunmehrigen §§ 13 bis 14 entsprechen inhaltlich gänzlich unverändert den bisherigen §§ 16 und 17.

### **Zu §§ 15 und 16**

§ 15 entspricht teilweise dem bisherigen § 50 mit der Maßgabe der Klarstellung, dass auch ein Erfolgshonorar (nicht nur in Strafsachen) vereinbart werden kann.

In § 15 Abs 3 wird klargestellt, dass ein Pauschalhonorar nur unter Zugrundelegung abgeschätzter künftiger Leistungen und für diese angemessen vereinbart werden darf.

§ 16 Abs 1 entspricht teilweise dem bisherigen § 52 Abs 1 mit der Maßgabe, dass die bisherige Empfehlung nun in eine Berechtigung des Rechtsanwaltes zu Zwischenabrechnungen umgewandelt wurde. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine standesrechtliche Berechtigung handelt, dies unabhängig von der Frage, dass zivilrechtlich Zwischenabrechnungen vereinbart werden müssten, wenn man den Auftrag an einen Rechtsanwalt als eine Art Zielschuldverhältnis sieht, in welchem Falle ohne Vereinbarung das Honorar erst mit Abschluss der Rechtssache abgerechnet und damit fällig gestellt werden könnte.

### **Zu §§ 17 bis 23**

§ 17 entspricht dem bisherigen § 2. Im zweiten Satz wurde lediglich die bisherige Wendung „Anstand und Sitte“ durch die im Standesrecht gebräuchliche Wendung „Ehre und Ansehen des Standes“ ersetzt. Satz 3 wurde auch inhaltlich geändert. In diesem Zusammenhang ist auf die bisherige schwankende standesrechtliche Judikatur abzustellen. Teils wurde die Androhung einer Strafanzeige für gerechtfertigt erachtet, teils nicht. Es soll mit der Neuformulierung klargestellt werden, dass zwischen Mittel und Zweck eine klare sachbezogene Relation vorhanden sein muss. Eine solche wäre beispielsweise nicht gegeben, wenn ein ehemaliger Dienstnehmer behauptete, offene Entgeltsansprüche mit der Drohung einer sonstigen Anzeige wegen Steuerhinterziehung durchzusetzen versucht. Sehr wohl soll aber beispielsweise die Androhung einer Strafanzeige, wenn sie nach inhaltlicher Prüfung gerechtfertigt erscheint, zulässig sein, wenn der inhaltlich zu verfolgende Anspruch zum Beispiel im Wege der Privatbeteiligung auch erfolgreich durchgesetzt werden könnte, da dann die Mittel-Zweck-Relation gegeben ist. Damit wird aber die Erstattung einer Strafanzeige nicht automatisch für generell zulässig erklärt, verbleibt doch das inhaltliche Kriterium der Vermeidung unangemessener Härte.

§ 18 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8.

§ 19 entspricht dem bisherigen § 18, dies mit der Präzisierung, dass nun die alte Bestimmung, die sowohl das Verhältnis zur anderen Partei (als Schutzobjekt) als auch das kollegiale Verhältnis betraf, insofern neu strukturiert wurde, als der zweite Satzteil der alten Bestimmung nun inhaltlich dem nunmehrigen § 21 beigefügt wurde, also die alte Bestimmung in Bezug auf das Verhältnis zur anderen Partei und im Verhältnis zum anderen Rechtsanwalt aufgesplittet wurde.

§ 20 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 19.

§ 21 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 mit der Maßgabe, dass lediglich sprachliche Änderungen vorgenommen wurden und es statt „ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer“ „der Rechtsanwalt“ heißt. Die Bestimmung wurde, wie oben erwähnt, um den zweiten Satzteil und den zweiten Halbsatz aus § 18aF ergänzt.

§ 22 entspricht weitgehend dem bisherigen § 37 mit einer Abänderung in Abs 2 betreffend Berufungsverhandlungen. Die bisherige Regelung, dass der ersuchte Rechtsanwalt bei Verrichtung einer Berufungsverhandlung lediglich 25 % des Honorars mit der höchsten Bemessungsgrundlage verrechnen könnte, erscheint nicht dachgerecht. Wird in einem Zivilverfahren gegen das erstinstanzliche Urteil von beiden Parteien ein Rechtsmittel erhoben und wird von beiden Parteienvertretern je eine Berufungsbeantwortung erstattet, so enthält jede Rechtsmittelschrift mit dem mehrfachen ES das Äquivalent für die Berufungsverhandlung. Daher erscheint es angemessen, dass der ersuchte Rechtsanwalt 50 % dieses Äquivalentes und damit 25 % des Honorars für die Berufung und die Berufungsbeantwortung des ersuchenden Rechtsanwaltes erhält.

§ 23 entspricht dem bisherigen § 38, dies mit der inhaltlichen Präzisierung eines Verweises auf die Bezug habenden CCBE-Standesregeln, insoweit sie nach dem 14. Teil für verbindlich erklärt wurden.

### **Zu §§ 24 bis 27**

§ 24 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 9a. Dieser ist aufrecht zu erhalten, da die Bestimmungen des GSVG lediglich die Frage des opting-out regelt, die Verpflichtung zur Beitragsleistung aber sonst nicht geregelt erscheint.

§ 25 entspricht dem bisherigen § 22. Es wurde hierzu erörtert, ob es nicht sinnvoll erschiene, die Verständigungspflicht erst ab Klage anzunehmen. Dieser Gedanke wurde verworfen, letztendlich ist es Aufgabe des Ausschusses, ab welchem Stadium einer Anspruchstellung gegen einen Rechtsanwalt er von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch machen will.

§ 26 entspricht dem bisherigen § 23 mit der inhaltlichen Änderung, dass auch eine Mitwirkungspflicht an Überprüfungsverfahren des Ausschusses vorgesehen wird. Es wurde ausdrücklich der Begriff „Überprüfungsverfahren“ und nicht „Überwachungshandlungen“ gewählt, dies nicht zuletzt aus der Überlegung, dass aus „Überwachungshandlungen“ eine Verpflichtung zur fortlaufenden Überwachung der gesamten Kanzleiführung abgeleitet werden könnte, dies mit allen daraus resultierenden Haftungskonsequenzen.

§ 27 entspricht § 23a aF.

### **Zu §§ 28 bis 31**

§ 28 entspricht zunächst dem bisherigen § 9, dies allerdings insgesamt mit Änderungen. Die verpflichtende Führung eines akademischen Grades wurde in Hinblick auf internationale Gepflogenheiten fallen gelassen.

Absatz 1 wurde um dienstleistende europäische und international tätige Rechtsanwälte ergänzt, die in der bisherigen Regelung (wohl ungewollte Lücke) fehlten.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechtes wird die Verpflichtung zur Führung von Vor- und Zunamen der Gesellschafter vorgesehen, bei im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften die Führung der Firma laut Firmenbuch.

Es soll ausdrücklich gestattet sein, dass neben den verpflichtenden Angaben betreffend die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder der Firma eine Kurzbezeichnung zulässig ist. Diese Kurzbezeichnung soll ausdrücklich nicht reglementiert sein, sie kann beispielsweise aus dem Namen eines Gesellschafters bestehen, aber auch aus den Anfangsbuchstaben der Gesellschafter. Die Grenzen finden sich in § 47 nF (§ 45 aF). Die Kurzbezeichnung darf jedoch immer nur neben den verpflichtenden Angaben verwendet werden, nicht jedoch allein und damit nicht an Stelle dieser verpflichtenden Angaben.

Mit „Außenauftritt“ im Sinne des § 28 ist jedes erdenkliche Kommunikationsmittel gemeint, welches in einer Rechtsanwaltskanzlei verwendet wird, wie Schriftsätze an Gerichte und Verwaltungsbehörden, Briefpapier, Kanzleischriften, Folder, Web-Sites und Ähnliches. Tritt also eine Rechtsanwaltskanzlei auf diese Weise nach außen hin in Erscheinung, so sind die Vorschriften des § 28 Abs 1 bis 5 maßgeblich und dementsprechend einzuhalten.

In Absatz 4 wird für alle beruflichen Zusammenschlüsse welcher Gesellschaftsform auch immer vorgesehen, dass die Anführung von Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, so zu erfolgen hat, dass ihre Funktion klargestellt ist. Ursprünglich war angedacht, diese Verpflichtung bei Rechtsanwaltsgesellschaften auch auf Rechtsanwälte, denen keine Gesellschafterstellung zukommt (wie beispielsweise angestellte Rechtsanwälte, Dauersubstituten, etc.) auszudehnen. Hievon wurde jedoch Abstand genommen. Verwendet eine Rechtsanwaltskanzlei ein Briefpapier, auf dem Rechtsanwälte, die nicht Gesellschafter sind, angeführt werden, erscheint es primär eine zivilrechtliche Problematik, inwieweit hieraus für diese Rechtsanwälte eine Anscheinshaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft resultieren könnte. Ein standesrechtliches Klarstellungsbedürfnis erschien nicht oder nur in völlig ungeordnetem Maße gegeben. Werden aber beispielsweise Rechtsanwaltsanwärter auf einem Briefpapier angeführt, so besteht auf alle Fälle ein standesrechtliches Bedürfnis in Bezug auf deren berufliche Qualifikation.

§ 29 sieht nunmehr vor, dass alle Gesellschaftsverträge mit berufsfremden Personen der Rechtsanwaltskammer vorzulegen sind, ebenso Änderungen, dies unbeschadet der Anmeldeverpflichtung nach § 1a RAO. Dies soll der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit bieten, die Zulässigkeit der Gesellschafter zu prüfen, auch standesrechtlich vorgesehene Inhalte (§§ 30, 31 in der neuen Fassung). Ursprünglich war vorgesehen, für alle Gesellschaftsverträge über Anwaltsgesellschaften – welcher Rechtsform auch immer – das Erfordernis der Schriftlichkeit vorzusehen, ebenso die Vorlagepflicht für derartige Verträge und deren Änderungen. Da es aber derzeit offenbar noch eine große Anzahl von Gesellschaften bürgerlichen Rechtes gibt, die über keine schriftlichen Gesellschaftsverträge verfügen, jedenfalls die Abänderung im Stand der Gesellschafter zur Verpflichtung geführt hätte, schriftliche Verträge abzuschließen und diese der Rechtsanwaltskammer vorzulegen, wurde auf das generelle Gebot der Schriftlichkeit verzichtet. Es verbleibt daher bei der Vorschrift, dass unabhängig von unternehmensrechtlichen Vorschriften, die ohnedies das Schriftlichkeitsgebot oder eine darüber hinausgehende Rechtsform vorschreiben, nur Gesellschaftsverträge mit berufsfremden Personen darüber hinaus zwingend schriftlich zu errichten sind.

§ 30 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29, allerdings mit der inhaltlichen Abänderung, dass der Passus, dass der Rechtsanwalt vorzusehen hat, dass durch

das Ausscheiden berufsfremder Personen seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gefährdet ist, entfällt. Dass ein Rechtsanwalt nur ein Gesellschaftsverhältnis eingeht, das ihn nicht seines wirtschaftlichen Spielraumes beraubt, ist wohl schon Voraussetzung für das Eingehen eines solchen Gesellschaftsverhältnisses und nicht nur für das Ausscheiden eines Gesellschafters von Bedeutung.

§ 31 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31, dies lediglich mit sprachlicher Modifikation.

### **Zu §§ 32 bis 39**

§ 32 sieht nun vor, dass für einen Rechtsanwalt die Verpflichtung zur angemessenen Entlohnung seiner Rechtsanwaltsanwärter besteht. Eine betragliche Mindestgrenze, wie nun im § 45nF bzw. § 44aF für Kanzleiangestellte vorgesehen, erscheint problematisch, da offenbar erhebliche regionale Unterschiede bestehen.

§ 33 sieht nun vor, dass der Rechtsanwalt seinen Rechtsanwaltsanwärtern die Möglichkeit zur Teilnahme der nach § 1 RAO verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen geben muss. Fallen solche in die übliche Dienstzeit, ist eine entgeltliche Dienstfreistellung vorzunehmen.

Sowie die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung als berechtigte Dienstverhinderung angesehen wird, diese Zeit also zu entlohnen ist, erscheint es angemessen, dass ein Rechtsanwalt auch die notwendigen Ausbildungskosten im gesetzlichen Mindestmaß zu tragen hat, stellt doch das Verhältnis Rechtsanwalt - Rechtsanwaltsanwärter jedenfalls auch ein Ausbildungsverhältnis dar. Daher ist nun in Abs 3 die Verpflichtung zur Kostenübernahme vorgesehen.

In § 33 Abs 1 wird klargestellt, dass die Verpflichtung eines Rechtsanwaltes, dem Rechtsanwaltsanwärter die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, im angemessenen Verhältnis zur Dienstzeit stehen muss. Damit soll vermieden werden, dass in dem Fall, dass ein Rechtsanwaltsanwärter seine Ausbildungszeit bei mehreren Rechtsanwälten verbringt, eine unvertretbare einseitige Belastung stattfindet. Es soll daher nicht möglich sein, dass ein Rechtsanwaltsanwärter relativ kurz vor der beabsichtigten Rechtsanwaltsprüfung ein neues Dienstverhältnis eingeht und dann von seinem neuen Dienstgeber (Rechtsanwalt) verlangen kann, dass bei einer nur kurzen Dauer des Dienstverhältnisses eine unverhältnismäßig große Zahl von Ausbildungstagen konsumiert wird. Hinsichtlich des § 33 Abs 2 ist zu beachten, dass die Abwesenheit des Rechtsanwaltsanwärters zum Zwecke des Besuches einer Ausbildungsveranstaltung nur nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Ausbildungsanwalt möglich ist um den Kanzleibetrieb nicht zu stören.

Die nunmehrigen §§ 34 bis 39 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie. Dies mit der Maßgabe, dass der bisherige § 4 der Ausbildungsrichtlinie nun in § 33 Abs 1 mitgeregelt wurde und daher als eigenständige Bestimmung entfällt. §§ 1, 2 und 3 der Ausbildungsrichtlinie finden sich nun in §§ 34, 35, 36 nF, die §§ 5 und 6 der Ausbildungsrichtlinie finden sich nun in §§ 37, 38 nF.

Neu eingeführt wurde mit § 39 die Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Ausstellung von Verwendungszeugnissen. Hierbei handelt es sich um eine an sich

selbstverständliche Verpflichtung, die jedoch nun der Vollständigkeit wegen mit § 39 nF klargestellt werden soll.

## **Zu §§ 40 bis 46**

Im 9. Teil wurden nun bisher verstreute Bestimmungen zusammengefasst.

§ 40 Abs 1 und 2 entspricht zunächst dem bisherigen § 42, wobei der 2. Satz, Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen zu überlassen, gestrichen wurde. Aus dem Gebot der Umsicht ergibt sich unzweifelhaft, dass das Überlassen von Kanzleigeschäften an ungeeignete Personen dieser Umsicht widersprechen würde.

§ 40 wurde nun durch einen Absatz 3 ergänzt. Es entspricht einem vermehrten Bedürfnis, EDV-Daten außerhalb der Kanzlei (zB zu Sicherungszwecken) zu speichern, dies auch deshalb, da insbesondere bei größeren Kanzleien die Datenmengen oft in der eigenen Kanzlei nicht mehr zu bewältigen sind. Dies soll grundsätzlich zulässig sein, es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass auch bei solchen extern gespeicherten Daten die Verschwiegenheitsverpflichtung sicher wahrgenommen werden kann. Jedenfalls nach Österreichischen Recht bietet derzeit § 157 StPO ein Aussageverweigerungsrecht, ein Umgehungsverbot und ein Beschlagnahme-Verbot. Nimmt der Rechtsanwalt Dienste eines externen Rechenzentrums zur Speicherung von Daten in Anspruch, so wird er sich zu vergewissern haben, dass für die Daten dieses externen Rechenzentrums dieselben Sicherheitsstandards wie im Inland gelten, der Betreiber dieses externen Rechenzentrums die Daten maximal in einem weiteren externen Rechenzentrum mit identem Standard spiegelt (sichert), was auch vertraglich zu sichern sein wird. Darüber hinaus wird vertraglich sicherzustellen sein, dass der Betreiber des externen Rechenzentrums im Falle einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme den Rechtsanwalt unverzüglich informiert. Der Rechtsanwalt wird vertraglich sicherzustellen haben, dass ihm jederzeit der Zugriff auf seine Daten möglich ist und dem Betreiber des Rechenzentrums unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Daten des Rechtsanwaltes zukommt. Schlussendlich wird der Rechtsanwalt vertraglich sicherzustellen haben, dass ihm zu jeder Zeit bekannt ist, in welchen Rechenzentren seine Daten gespeichert sind. Der Rechtsanwalt wird daher insgesamt sicherzustellen haben, dass derart extern gespeicherte Daten ebenso geschützt sind wie dies dem Informationsschutz im Sinne der Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung im Inland entspricht.

Die ehemalige Bestimmung des § 42a Abs 1 aF wurde dem § 40 als Absatz 4 angehängt.

§ 41 entspricht unverändert dem bisherigen § 42b.

§ 42 entspricht dem bisherigen § 42c mit der Präzisierung, dass es zur Eigentümerabfrage der Bevollmächtigung des Eigentümers bzw. einer lückenlosen „Vollmachtskette“ bedarf.

§ 43 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 43, vorerst mit der Änderung in Absatz 5 im Sinne einer dynamischen Verweisung betreffend die jeweils akkordierten Geschäftsbedingungen. Der bisherige Absatz 8 wurde als überholt gestrichen.

§ 44 entspricht dem bisherigen § 43a mit der inhaltlichen Erweiterung über letztwillige Anordnungen hinaus auf Patientenverfügungen sowie überhaupt alle zur Verwahrung übernommene Urkunden und Unterlagen, dies mit der Verpflichtung, auch Patientenverfügungen entsprechend zu registrieren und über alle Urkunden und Unterlagen entsprechende Aufzeichnungen zu führen, damit diese auch von Dritten verlässlich aufgefunden werden können. Von einer konkreten Anordnung über die Art der Verwahrung (Kanzleisafe, Banksafe) wurde abgesehen. Die Verpflichtung zur umsichtigen Kanzleiführung bedingt auch die Verpflichtung zur umsichtigen Verwahrung. Letztendlich sollte es aber jedem Rechtsanwalt selbst überlassen sein, in welcher Art er die Verwahrung durchführt.

§ 45 versteht sich nun als grundsätzlich dynamische Verweisung auf einen Beschluss der Vertreterversammlung über eine Mindestentlohnung. Es erscheint nicht notwendig, dass die Mindestentlohnung inhaltlich unmittelbar in § 39 geregelt ist, vielmehr wird auf einen gesonderten Vertreterversammlungs-Beschluss verwiesen. Zur Aufrechterhaltung des jetzt gültigen Beschlusses wird im Rahmen der Übergangsvorschriften die alte Regelung bis zu einem Nachfolgebeschluss als aufrecht erklärt.

§ 46 fasst nun die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zusammen, weder mit Kanzleiangestellten noch Rechtsanwaltsanwärtinnen noch sonstigen Dritten mit § 23c RAO im Widerspruch stehende Beteiligungsverhältnisse einzugehen.

#### **Zu §§ 47 bis 49**

Diese entsprechen im Wesentlichen unverändert den bisherigen Bestimmungen §§ 45 bis 47. In § 47 nF wurde in Abs 3 lit b nun dahingehend präzisiert, dass nur der unmittelbare Vergleich mit einer konkretisierten anderen Rechtsanwaltskanzlei unzulässig sein soll.

Gleichzeitig wurde in § 47 nF in Abs 3 die bisherige lit g „Bezugnahme auf Erfolgs- oder Umsatzzahlen“ gestrichen. Diese Regelung erschien zum einen nicht mehr zeitgemäß, zum anderen aber war auch die Notwendigkeit einer solchen Regelung mehr als fraglich. Es entspricht der Erfahrung, dass kaum eine Rechtsanwaltskanzlei Aussagen über ihre wirtschaftlichen Erfolge konkret mit Ziffern hinterlegt, ganz im Gegenteil sind Rechtsanwälte in dieser Hinsicht als besonders zurückhaltend anzusehen. Die Regelung erschien daher überflüssig.

In § 49 nF wurde auch eine inhaltliche Änderung vorgenommen. Es entspricht gefestigter Standesauffassung, dass Rechtsanwälte nicht eigene Klienten zur Eigenwerbung „missbrauchen“ sollen. Es soll nicht ein Rechtsanwalt unter dem Deckmantel, dass sein eigener Auftritt den Klienten nicht schadet, für sich Werbung machen. Mediale Auftritte können (sollen) dann erfolgen, wenn er Klient dies zum einen ausdrücklich gestattet und es zum anderen im Interesse des Klienten ist. Mediale Auftritte sollen das Klienteninteresse und nicht das Eigeninteresse des Rechtsanwaltes fördern.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass unter Werbung jedes Mittel zu verstehen ist, mit welchem ein Rechtsanwalt auf sich, seine Kanzlei und seine Leistungen aufmerksam machen will. Daher kann auch das Briefpapier einer Rechtsanwaltskanzlei im weitesten Sinne als Werbemittel aufgefasst werden. Daher

wird zu beachten sein, dass neben den unmittelbar Bezug habenden Bestimmungen (§ 28 Abs 4 nF) daher das Briefpapier einer Rechtsanwaltskanzlei auch immer den Bestimmungen des § 47 nF zu entsprechen hat, damit insgesamt jedenfalls dem Wahrheitsgebot. Vermittelt eine Rechtsanwaltskanzlei beispielsweise durch eine Anführung von anderen Rechtsanwälten eine vermeintliche Kanzleigröße, die nicht vorliegt (beispielsweise durch Anführung von Rechtsanwälten, die weder Gesellschafter sind noch z.B. als angestellten Rechtsanwälte am Sitz der Rechtsanwaltskanzlei tätig sind, die also in überhaupt keiner Beziehung zu dieser Rechtsanwaltskanzlei stehen) so kann ein derartiges Briefpapier im Lichte einer allfälligen Irreführung mit § 47 nF in Widerspruch stehen.

### **Zu §§ 50 bis 53**

§§ 50 bis 53 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen § 56 bis 58.

§ 53 entspricht der bisher dislozierten Bestimmung des Artikel XIII und wurde lediglich sprachlich umformuliert.

### **Zu §§ 54 bis 57**

Diese entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen §§ 59 bis 62. Diese Bestimmungen zu bearbeiten, erscheint in der gegenwärtigen Situation nicht angebracht. Da der Vorschlag des ÖRAK zur gänzlichen Neuregelung der „mittlerweiligen Stellvertretung“ im Justizministerium liegt, eine Änderung der RAO in dieser Hinsicht zu erwarten ist, ist sinnvollerweise die wirkliche Änderung der RAO abzuwarten, bevor über Richtlinien dazu beraten werden kann. Der Gesamtkomplex wurde aus diesem Grunde auch an das inhaltliche Ende der Richtlinien gesetzt, um die Bestimmungen gegebenenfalls aufheben zu können, ohne bereits wieder eine Lücke in den Richtlinien zu hinterlassen.

### **Zu § 58**

In Absatz 1 wurde nunmehr klargestellt, dass die Richtlinien auch für Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsgesellschaften gelten, soweit sich eine Anordnung mit dem Wesen eines Rechtsanwaltsanwärters und einer Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbaren lässt.

Absatz 2 wurde dahingehend umformuliert, dass anstelle der bisher statischen Verweisung auf die CCBE-Standesregeln in der Fassung 19. Mai 2006 nun eine dynamische Verweisung vorgesehen ist, damit im Falle einer Beschlussfassung der Vertreterversammlung gemäß §§ 37, 40 RAO, mit der eine Neufassung der CCBE-Standesregeln für verbindlich erklärt wird, nicht jedes Mal eine textliche Anpassung der RL-BA erfolgen muss.

### **Zu § 59**

Es wird von einem fiktiven Inkrafttreten mit 1. Jänner 2016 ausgegangen. Die Übergangsbestimmung der Absätze 2 und 3 sehen vor, dass „Altsachverhalte“ nach der alten Richtlinie zu beurteilen sind, Sachverhalte, die historisch nach dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie liegen, nach dieser neuen Richtlinie zu beurteilen sind.

Abs 4 betrifft die Verpflichtung schriftlicher Gesellschaftsverträge. Verträge, die vor dem Stichtag des Inkrafttretens zulässigerweise mündlich abgeschlossen wurden, können mündlich bestehen bleiben. Jedwede Änderung (sei es auch nur das Ausscheiden eines Gesellschafters oder der Eintritt eines neuen Gesellschafters) löst dann jedoch die Verpflichtung aus, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu errichten. Damit soll sukzessive für alle Gesellschaften die Verpflichtung für die Schriftlichkeit von Gesellschaftsverträgen und der Vorlagepflicht gelten, um der Rechtsanwaltskammer ihre Aufsichtspflicht gemäß § 22 Abs 2 RAO zu ermöglichen, dies insbesondere betreffend den zulässigen Gesellschafterkreis und insbesondere auch betreffend das Verbot unzulässiger Beteiligungen.

## **Zu den gänzlich gestrichenen Bestimmungen**

### **Zu § 5 aF**

Der bisherige § 5 wurde gänzlich gestrichen und nicht übernommen.

Die Regelung des bisherigen § 5 erscheint insgesamt obsolet. Der bisherige § 5 Abs 1 findet nunmehr in § 21g RAO seine (ausreichende) Deckung.

Der bisherige § 5 Abs 2 (Unternehmensbeteiligungen) erscheint im Licht der Erwerbsfreiheit per se problematisch. Hat ein Unternehmen einen gesetzmäßigen Unternehmensgegenstand, wird unter dem Gesichtspunkt der Erwerbsfreiheit einem Rechtsanwalt die Beteiligung an einem solchen Unternehmen nicht zu verbieten sein. Ist der Unternehmensgegenstand illegal, so verbietet sich eine Beteiligung per se. Mit der Wendung „Ehre und Ansehen des Standes“ wurde bisher auf eher moralisch bedenkliche Unternehmenszwecke abgestellt. Ob für eine Bewertung eines Unternehmensgegenstandes zwischen gesetzmäßig und nicht gesetzmäßig auch noch für eine moralische Bewertung Platz ist, erscheint fraglich.

Damit erscheint § 5 insgesamt obsolet

### **Zu § 6 aF**

Diese Bestimmung wurde gänzlich gestrichen, da sie schon bisher mit §§ 11, 12aF in Verbindung stand. Die Neuregelung findet sich nun in §§ 7 und 8.

### **Zu § 9c aF**

Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen, da sie schon in der alten Fassung auf § 42c aF verwiesen hat. Die Neuregelung findet sich nun in § 36.

### **Zu § 14 aF**

§ 14aF betreffend die Vertretung von Gesellschaften und die gleichzeitige Vertretung von Gesellschaftern in Bezug auf ihr Gesellschaftsverhältnis stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 12a aF = § 9nF und regelte nur die Vertretung von Gesellschaften und Gesellschaftern ohne Bedachtnahme auf ähnliche Konstellationen bei teilrechtsfähigen juristischen Personen oder anderen Rechtsgemeinschaften.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich, dass die Regelung des § 14aF zeitlich nach und nun neben § 12a aF = § 9nF keinen gesonderten Bestand hat, da die Vertretung

mehrerer Parteien nun in § 12a aF = § 9nF bereits allgemein und umfassend dahingehend geregelt ist, dass eine solche Vertretung zulässig ist, wenn kein Ausschlusskriterium der Ziffern 1 bis 4 vorliegt. Diese stellen nicht auf formale Aspekte sondern ausschließlich auf materielle Kriterien ab, nämlich die Grundprinzipien der Berufsausübung der Kliententreue, der Verschwiegenheitspflicht, der Pflicht zur Interessenwahrung und damit der Pflicht zur Vermeidung von Interessenkollisionen und bei Vertretung mehrerer Parteien im Speziellen der Pflicht zur allseitig gleichen Interessenwahrung und damit dem Verbot der einseitigen Bevorteilung eines Klienten zum Nachteil des anderen Klienten.

Abgesehen von der eher formalen Formulierung zielte § 14aF aber inhaltlich gerade auf jene Interessenkonflikte ab, die später allgemein in § 12a aF = § 9nF geregelt wurden/werden. Auf Grund der nun bestehenden allgemeinen Regelung war die nur einen Teilbereich regelnde Bestimmung des § 14aF überholt, wobei die nun gänzliche Streichung dieser Sonderbestimmung keinesfalls dahingehend missverstanden werden darf, dass nun in diesem Bereich bisher Untersagtes künftig gestattet wäre. Ganz im Gegenteil ist festzustellen:

Wird von einem Rechtsanwalt eine Gesellschaft (juristische Person), eine teilrechtsfähige juristische Person (beispielsweise eine Wohnungseigentümergeinschaft, eine andere juristische Person als Gesellschaft wie beispielsweise ein Verein oder aber eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit wie beispielsweise eine Miteigentümergeinschaft vertreten, so ist der Rechtsanwalt immer dem Gemeinschaftsinteresse verpflichtet. Daraus resultiert, dass der Rechtsanwalt als Vertreter dieses Gemeinschaftsinteresses nicht (auch) damit kollidierende oder auch nur möglicherweise kollidierende Individualinteressen vertreten darf.

Derartige Interessenkollisionen sind in verschiedensten Konstellationen denkbar. Vertritt ein Rechtsanwalt eine Gesellschaft (mbH) in Ausführung eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter, welcher gemäß § 41 GmbHG von einem Gesellschafter angefochten wird, liegt ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft, deren Meinungsbildung (mit zulässiger Mehrheit) erfolgte, und den Individualinteressen einzelner Gesellschafter vor. In einem solchen Fall darf der Rechtsanwalt naturgemäß in einem solchen Verfahren gemäß § 41 GmbHG nicht als Rechtsvertreter eines Gesellschafters als NIV auftreten. Unterstellt man, dass ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 41 GmbHG vorläge, was ja Voraussetzung für den Erfolg der Nichtigkeitsklage ist, hieße dies auch, dass der Rechtsanwalt, der mit dem Auftrag zur Durchführung des (fehlerhaften) Beschlusses betraut ist auch nicht die Rechtsvertretung der GmbHG im Verfahren gemäß § 41 GmbHG übernehmen dürfte, da zwischen dem Auftrag zur Ausführung des Beschlusses und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses als Willensbildungsakt ein Interessenkonflikt bestehen könnte.

Ist ein Rechtsanwalt mit der Vertretung einer GmbH betraut, so wird er in aller Regel einen unstrittigen Abtretungsvorgang zwischen zwei Gesellschaftern ohne weiteres als Vertragsverfasser beurkunden können, wenn nicht aus speziellen Gründen doch ein Interessenkonflikt vorliegt.

Gleiches gilt für alle anderen Fälle der Vertretung von juristischen Personen bzw. Rechtsgemeinschaften wie beispielsweise einer WEG oder schlichten

Mieteigentümergeinschaft. Vertritt ein Rechtsanwalt eine WEG (und damit das Gemeinschaftsinteresse), kommt es zu einer Eigentümerversammlung über strittige Fragen dieses Gemeinschaftsinteresses, so darf der Rechtsanwalt in einer solchen Eigentümerversammlung keinen Eigentümer vertreten, da erst die Willensbildung in der Eigentümergeinschaft rechtlich gesehen dem Willen der gesamten Eigentümergeinschaft bildet und damit eine Kollision zwischen Individualinteressen und Gemeinschaftsinteressen besteht.

#### **Zu § 15 aF**

Die Bestimmung wurde gestrichen und nicht übernommen. Dass ein Rechtsanwalt einen übernommenen Treuhandauftrag zu erfüllen hat, ergibt sich standesrechtlich aus § 11 RAO. Darüber hinaus hat der Treuhandauftrag primär zivilrechtliche Aspekte, ob ein Treuhandauftrag widerruflich oder unwiderruflich ist, ob die mit dem Treuhandauftrag erteilten Vollmachten widerruflich oder unwiderruflich sind. Daher ist es primär eine Frage der Ausgestaltung des individuellen Treuhandauftrages und Bevollmächtigungsvertrages, diese Aspekte zu regeln. Dies betrifft auch den Aspekt, inwieweit ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Treuhandauftrag nach gerichtlicher Hinterlegung nach § 1425 ABGB berechtigt ist. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, standesrechtliche Vorschriften zu statuieren, welche möglicherweise mit den zivilrechtlichen Regelungen des Treuhandauftrages und des Bevollmächtigungsvertrages kollidieren könnten. Es ist daher primär an diesen Treuhand- und Bevollmächtigungsvertrag anzuknüpfen, die standesrechtliche Folge der Befolgung desselben ergibt sich aus § 11 RAO.

#### **Zu § 27 aF**

Diese Bestimmung wurde gestrichen, da die Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im DSt geregelt ist.

#### **Zu § 24 aF**

Die Bestimmung wurde gestrichen und nicht übernommen, da § 21c Z7 RAO eine Regelung „in der umgekehrten Richtung“ enthält, dass nämlich am Sitz einer Gesellschaft ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz haben muss.

#### **Zu § 26 aF**

Die Bestimmung wurde gestrichen, der Kreis der zulässigen Gesellschafter ist in § 21c RAO geregelt.

#### **Zu § 28 aF**

Auch diese Bestimmung wurde gestrichen, da sie durch die zwischenzeitigen Regelungen der §§ 1a und 21c RAO überholt ist und es keiner Wiederholung einer gesetzlichen Vorschrift in einer Richtlinie bedarf.

#### **Zu § 30 aF**

Die Bestimmung wurde gestrichen bzw. im nunmehrigen § 40 Abs 2 nF die Überwachungspflichten zusammengefasst.

### **Zu § 32 aF**

Die Bestimmung wurde gestrichen, da die Ausbildungsverpflichtung inzwischen in § 21b RAO ident geregelt ist.

### **Zu § 33 aF**

Die Bestimmung wurde wiederum auf Grund der Regelung in § 21b RAO als überflüssig gestrichen. Betreffend die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist dies primär eine Frage der dienstvertraglichen Regelung zwischen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter. Eine Zustimmungspflicht der Rechtsanwaltskammer erscheint eine sinnlose Überregulierung.

### **Zu § 34 aF**

Satz 1 findet sich nun in der zusammenfassenden Regelung des § 34 Abs 2 nF, Satz 2 wurde gestrichen. Dass im Einzelfall zB für eine Mandatszuführung eine Prämie an einen RAA bezahlt wird, erscheint durchaus möglich und kein Grund ersichtlich dies zu verbieten. Betreffend intensivere wirtschaftliche Verflechtungen gilt die Regelung des nunmehrigen § 40 nF.

### **Zu § 35 aF**

Die Regelung wurde gestrichen. Dass eine inhaltlich unrichtige Ausbildungsbestätigung nicht ausgestellt werden darf, stellt eine Selbstverständlichkeit dar (strafrechtlich ist auf die „Lugurkunde“ als Urkundenfälschung zu verweisen), dass ungenügende Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden dürfen, ergibt sich aus § 2 RAO.

### **Zu § 39 aF**

Diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen. Wie ein Substitutions**auftrag** zustande kommt, ist eine zivilrechtliche Frage. Kommt ein Substitutionsauftrag nicht zustande, erscheint es unangemessen, dem ersuchten Rechtsanwalt dessen ungeachtet Handlungspflichten aufzuerlegen. Vielmehr wird man es auch standesrechtlich als alleinige Aufgabe des ersuchenden Rechtsanwaltes sehen müssen, bei einer beabsichtigten Substitution das Zustandekommen eines diesbezüglichen Auftragsverhältnisses rechtzeitig zu bewerkstelligen. Kommt es dazu nicht, können die Folgen dessen nicht einem anderen Rechtsanwalt überbunden werden.

### **Zu § 42a aF**

Die Bestimmung wurde (bis auf Abs 1, dieser wurde dem § 40 nF als Abs 4 hinzugefügt) gestrichen. Nach § 89c Abs 5 GOG sind Rechtsanwälte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Eine Wiederholung einer rechtlichen Verpflichtung ist unnötig. Die in Abs 5 damals vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Befreiung durch die

Rechtsanwaltskammer erscheint auf Grund der seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs verstrichenen Zeit gänzlich entbehrlich.

### **Zu § 51 aF**

Die Bestimmung über das Verbot eines Maklerlohnes wurde gestrichen und nicht übernommen. Der nunmehrige § 16 sieht unter anderem auch ein Erfolgshonorar als zulässig an. Da ein solches auch im Rahmen des Strafverfahrens zulässig war, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Erfolgshonorar nicht auch in anderen Rechtssachen zulässig vereinbart werden sollte. Auch das generelle Verbot eines Maklerlohnes erscheint nicht mehr zeitgemäß. Wird ein Rechtsanwalt mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt, so wäre es nicht einsichtig, warum er nicht wie ein Immobilienmakler zulässigerweise ein gänzlich erfolgsabhängiges Erfolgshonorar vereinbaren sollte. Freilich ist an dieser Stelle klarzustellen, dass im Rahmen der Honorarvereinbarung sehr klar zu regeln ist, welche Tätigkeit allein erfolgsabhängig zu honorieren ist und für welche andere Tätigkeit eine andere Honorarvereinbarung gilt. Es wird selbstverständlich nicht als zulässig erachtet, dass ein Rechtsanwalt im Falle eines Misserfolges diese Tätigkeit, die nur erfolgsabhängig entlohnt werden sollte, dann nach anderen Kriterien (zB Einzelleistungen) abgerechnet wird.

### **Zu §§ 63 bis 69 aF**

Die überarbeiteten Bestimmungen, nun inhaltlich betreffend Mediation und Collaborative Law entsprechen dem Vorschlag des Arbeitskreises ADR in der Sitzung vom 10. April 2015, dies mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen insgesamt nun in eine eigenständige neue Richtlinie ausgegliedert wurden. Die vorgeschlagenen Einzelüberschriften über Bestimmungen wie „Der Rechtsanwalt als Mediator“ oder „Schriftlichkeit“ etc. fallen gelassen wurden, da auch alle anderen Bestimmungen in der Neufassung keine Paragraphen-Überschriften kennen.

Die vom Arbeitskreis ADR gewählte grundsätzliche Trennung der Regelungen über Mediation einerseits und Collaborative Law andererseits wurde beibehalten, dies mit der einzigen Ausnahme, dass die offensichtliche Gemeinsamkeit betreffend Qualifikation wiederum in einer gemeinsamen Bestimmung, nun § 54 zusammengefasst wurde.

Der vorliegende Vorschlag entspricht entgegen den Bestimmungen der RL-BA in der neuen Fassung noch keinem endgültig abgeschlossenen Diskussionsprozess, da insbesondere Fragen der Verschwiegenheitsverpflichtung, von welchen es keine Ausnahme geben soll (also auch nicht bei Entbindung) ebenso wenig endgültig ausdiskutiert werden konnten, wie allfällige Abstimmungen mit gesetzlichen Regelungen (Zivil-Mediationsgesetz) noch nicht abgeschlossen waren. Der Textvorschlag dient daher dazu, dass im Falle der Beschlussfassung jedenfalls ein Ersatz für die bisherigen Regelungen geschaffen wird, gleichzeitig aber die Möglichkeit geschaffen wird, die Bezug habenden Bestimmungen gegebenenfalls im Zuge des fortlaufenden Diskussionsprozesses isoliert novellieren zu können.

### **Zu Artikel XIII aF**

Die bisherige Verpflichtung nach Abs 1, über Dienstverhältnisse, Bestellung zum Vorstand etc. den Ausschuss Unterlagen vorzulegen, wurde ersatzlos gestrichen. Die

bisherige Vorlagepflicht kommt einer Pflicht zur Selbstbezeichnung gleich, was nicht angemessen erscheint.

Der bisherige Absatz 2 findet sich nun in der allgemeinen Verpflichtung zur Vorlage von Gesellschaftsverträgen (§ 29nF).

Der bisherige Abs 3 wurde ersatzlos gestrichen, da nicht ersichtlich ist, in welchem Zusammenhang diese Bestimmung stehen soll. Für keinen Rechtsanwalt gilt eine Verpflichtung, ein gegen ihn ergangenes Urteil eines Gerichtes vorzulegen, gleiches muss wohl für Erkenntnisse eines Schiedsgerichtes gelten.

Der bisherige Abs 4 findet sich nun im § 53nF.

#### **Zu Artikel XV aF**

Dieser Artikel wurde nun ersatzlos gestrichen.